Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

Betriebsanerkennung

Antrag zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebes (Ganzjahresbetrieb)
im Sinne von Artikel 6 und Art. 29a der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung).

Gesuchsfrist
Gemäss Art. 99 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung DZV erfolgt die Gesuchstellung für Direktzahlungen bis Ende Februar (Stichtag 31. Januar). Gesuche für Direktzahlungen können nur von Bewirtschaftern anerkannter Betriebe eingereicht werden (Art. 98 Abs. 2 DZV). Deshalb muss das Gesuch für die Anerkennung als Betrieb **bis zum 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres** eingereicht werden. In begründeten Fällen kann die Frist bis zum 31. Januar des Beitragsjahrs verlängert werden. Die Fristerstreckung ist schriftlich bis am 31. Dezember zu beantragen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Gesuche können erst für die Direktzahlungen des folgenden Beitragsjahrs berücksichtigt werden.

Angaben Bewirtschafterin / Bewirtschafter

Name		Vorname	
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	PID GELAN (falls vorhanden)	Wohnsitz-gemeinde	
AHV-Nummer		Agate-Nr. (falls vorhanden)	
E-Mail		Tel. Mobile und/ oder Festnetz	
IBAN		Konto lautet auf:	

Angaben zum Betrieb und den zugehörigen Produktionsstätten/Standorten

Betriebsname Betriebszentrum		Standort-gemeinde	
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	

Seit wann führen Sie den Betrieb selbständig?		Wer war die vorherige Bewirtschafterin, der vorherige Bewirtschafter?	
Datum		Name	

Bemerkungen

Zur selbständigen Nutzung zur Verfügung stehende Gebäude

Gebäude	Eigentümer

Zur selbständigen Nutzung zur Verfügung stehende Flächen

Grundstück-nummer	Gemeinde	Landwirtschaftliche Nutzfläche in Aren	Eigentümer

Bewirtschaftung und Betriebszweige

Betriebszweige (bitte ankreuzen)

- ☐ Ackerbau
- ☐ Obstbau
- ☐ Gemüsebau
- ☐ Rebbau
- ☐ Milchviehhaltung
- ☐ Mutterkuhhaltung
- ☐ Rindermast
- ☐ Schafhaltung
- ☐ Ziegenhaltung
- ☐ Pferdehaltung
- ☐ Schweinezucht
- ☐ Schweinemast
- ☐ Legehennen
- ☐ Mastpoulets

☐ andere:

Haben Sie bereits eine TVD-Nummer?

TVD-Nummer

Weitere auf dem Betrieb gehaltene Tierkategorien (auch Hobbytiere):

Bemerkungen

Arbeitskräfte

Der Betrieb wird bewirtschaftet im:

☐ Vollerwerb
☐ Nebenerwerb (bitte ankreuzen)

Ausserbetriebliche Tätigkeit / Nebenerwerb in %:

Betriebseigene Arbeitskräfte (bitte Anzahl umgerechnet in Vollarbeitskräfte angeben):

Familieneigene

übrige

Wird mehr als die Hälfte der auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausgeführt?

☐ Ja
☐ Nein

Abhängigkeit von einem anderen Betrieb

Besteht eine Abhängigkeit von einem anderen Betrieb? (Zusammenarbeit: täglich/periodisch, gemeinsame Tierhaltung, gemeinsame Maschinen, usw.).

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, welche und zu welchem Betrieb?

Die Anerkennung wird beantragt ab (bitte genaues Datum angeben):

Datum

Der/Die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchstellerin

Bitte beachten Sie, dass mit einer Betriebsanerkennung nach Art. 6 LBV nicht automatisch zonenkonforme Bauten und Anlagen gemäss Art. 16a RPG erstellt werden können.

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch beizulegen:

– Kopie Grundbuchauszug, Kaufvertrag und/oder Pachtverträge

Für den Bezug von Direktzahlungen sind zwingend zusätzlich beizulegen:

– Kopie Ausbildungsnachweis landwirtschaftliche Ausbildung
– Kopie Begrüssungsschreiben der AHV als Selbständigerwerbende/r Landwirtschaft

Gesuch einsenden an: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Direktzahlungen, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen
Kontakt: Isabel Schläppi isabel.schlaeppi@be.ch Tel: 031 636 13 60

Gesetzliche Grundlage: Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV vom 7. Dezember 1998

Art. 6 Betrieb
1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:
a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.